Grundsätze der doppischen Haushaltsführung

I.

Was beinhaltet Doppik?

- Doppik ist ein neues Rechnungssystem, aber kein neues System des kommunalen Haushaltsrechts
- Die Rechte der Gemeindeorgane bleiben unangetastet
- Mit Hilfe des neuen Rechnungssystems werden die Vorgänge in der Verwaltung abgeb dargestellt
- Das neue Rechnungssystem bringt andere Rechengrößen und andere Auswertungen.
- Vollständige Darstellung von Ressourcenverbrauch und Ressourcenaufkommen Erfassung von Aufwendungen und Erträgen anstatt Ausgaben und Einnahmen
- Haushaltsplan mit Budgetstruktur und Produktorientierung
- Informationen über Produkte und Verwaltungsleistungen im Haushaltsplan mit der Möglichkeit, diese zur Grundlage von Zielvereinbarungen oder Vorgaben zu mache
- Drei-Komponenten-Rechnungssystem aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung (Bilanz), mit dem das kaufmännische Rechnungssystem an die Erfordernisse der Kommunen angepasst wird
- Gesetzliche Grundlage und Verwaltungsvorschriften
 - Landeseinheitlicher Konten- und Produktrahmen,
 - Regelungen zur Überleitung vom kameralen zum doppischen Haushalts- und Rechni in Mecklenburg Vorpommern
 - Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung,
 - landeseinheitliche Abschreibungstabelle
 - GemHVO Doppik
 - GemKVO Doppik

Änderung der Kommunalverfassung (KV)

Insbesondere Änderung des 4. Abschnitts "Haushaltswirtschaft" (Neufassung der §§ 43 bis 62)

II.

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung
- Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
- Angemessene Liquiditätsplanung
- Verbot der Überschuldung
- Gebot des Haushaltsausgleichs in Planung und Rechnung
- Verpflichtung zur Erstellung und Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Vom Geldverbrauchskonzept zum Ressourcenverbrauchskonzept

- Nicht konkrete Ausgaben bleiben in der Kameralistik unberücksichtigt, wie z.B. der Wertverzehr aus der Abnutzung von Gebäuden oder zukünftige Versorgungsleistur
- Die Doppik ordnet den tatsächlichen Ressourcenverbrauch periodengerecht zu.
 - Periodisierter Werteverzehr von Anlagen, Maschinen u. Gebäuden: Abschreibungen
 - Künftige Versorgungsleistungen: Pensionsrückstellungen
- Die Kameralistik erfasst Investitionen im Anschaffungsjahr in voller Höhe der Aus Ein Ressourcenverbrauch wird nicht erkennbar, da die Anschaffungskosten nicht au Nutzungsdauer des Gegenstandes verteilt werden.
- Die Doppik weist in der Bilanz im Anlagevermögen die Anschaffung eines Gegenstal In der Ergebnisrechnung werden die Anschaffungskosten verteilt, über die Nutzungsc Abschreibungen erfasst und zeigen den Ressourcenverbrauch des Jahres.
- Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit einem Nettowarenwert von über 41 sind im Anlagevermögen zu aktivieren und über die gewöhnliche Nutzungsdauer abzus
- Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit einem Nettowarenwert von bis zu 410 Euro können im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellun abgeschrieben werden. (§ 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik M-V)

IV.

Der doppische Haushalt

Grundlage des doppischen Haushaltsplanes ist der beschlossene Produktplan der Gen In dem Produktplan sind sämtliche Leistungen der Gemeinde abgebildet.

Was ist ein kommunales Produkt?

Ein Produkt ist eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen, für die von Stellen inne außerhalb eine Leistung besteht und für die prinzipiell ein Entgelt entrichtet werden mülteistungen sind konkrete Arbeitsergebnisse einer Gemeinde, die zu einem Produkt zusammengefasst werden. Die Leistungen können innerhalb der Gemeinde oder von E (z.B. Gutachter, Planungsbüro) erbracht werden.

1.) Funktionen des Haushaltsplanes

Bedarfsdeckung:

Welche Erträge müssen erzielt werden, um die Finanzierung aller Aufwendungen siche

Planung:

Planung aller voraussichtlich erzielbaren Erträge und notwendigen Aufwendungen sowi eingehenden Einzahlungen, zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtun ermächtigungen (VE).

Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht:

Der Haushaltsplan soll zur Sicherung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts beitra

(antizyklische Ausgabeverhalten, Grundlage bildet § 51a Haushaltsgrundsätzegesetz d Bundes)

Rechtswirksamkeit

Mit dem Erlass der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan Bestandteil der Rechtsord Die Verwaltung ist rechtlich bei der Ausführung an den Haushaltsplan gebunden (§ 46 Abs. 6 KV).

Bewirtschaftung

Der Haushaltsplan ermächtigt und verpflichtet die Verwaltung die Erträge bzw. Einzahlurechtzeitig einzuziehen und die Aufwendungen bzw. Auszahlungen sparsam und wirtsc zu verwenden.

Kontrolle

Durch die Jahresrechnung wird in öffentlicher und nachprüfbarer Weise Rechenschaft Erträge und Aufwendungen bzw. die Ein- und Auszahlungen der Gemeinde gelegt.

2.) Planung im Ergebnis- und Finanzhaushalt

Grundsätzlich werden in jeder Produktgruppe bzw. jedem Produkt des Produktplanes folgende Positionen geplant:

- Alle erwartenden Erträge und die Einzahlungen
- Personal- und Versorgungsaufwand
- Beihilfeaufwand
- alle Sachaufwendungen
- Transferaufwendungen
- Interne Verrechnungen bzw. Leistungsverrechnungen
- Abschreibungen und ggf. kalk. Verzinsung
- ggf. Rückstellungen
- Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und ggf. Verpflichtungsermächtigungen (V
- Baumaßnahmen mit allen Detaildaten

3.) Allgemeine Planungsgrundsätze zum Haushalt (§ 43 KV)

Für die Planung des neuen kommunalen Haushalts mit der Doppik gelten für die Planu weiterhin folgende Grundsätze:

- Geordnete Haushaltswirtschaft
- Stetige Aufgabenerfüllung
- Konjunkturgerechtes Verhalten (antizyklisch)
- Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
- Haushaltsausgleich
- Doppelte Buchführung (Verwaltungsdoppik)
- Jährlichkeit des Haushalts (§ 45 Abs. 1 KV)
- Öffentlichkeit der Beratungen (§ 47 Abs. 1 KV)

Weitere Planungsgrundsätze

Für die Haushaltsplanung müssen insbesondere die §§ 8 bis 11 GemHVO -Doppik (Planungsgrundsätze) beachtet werden:

- Haushaltswahrheit und -klarheit
- Vollständigkeit
- Gesamtdeckungsprinzip
- Die Planung erfolgt brutto in voller H\u00f6he des voraussichtlichen Ressourcenaufkommen (Bruttoprinzip, Saldierungsverbot)
- Einzelveranschlagung
- Die Veranschlagung richtet sich nach dem Produktrahmen- und Kontenrahmen des La Mecklenburg-Vorpommern und Kontenrahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verbindlichkeit über § 174 KV)
 - Bei der neuen doppischen Haushaltsplanung muss insbesondere auch die richtige Periodenabgrenzung beachtet werden:
- Erträge und Aufwendungen der Ergebnishaushaltes sind nach dem Aufwandsprinzip in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind (Periodenabgrenzung)
- Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushaltes sind nach dem Kassenwirksamkeitsprinz Höhe der voraussichtlich zu erzielenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen (Periodenabgrenzung)

ildet /

durch

ın

ungswesen

gabe. If eine
ndes aus. lauer als
10 Euro schreiben.
g voll
neinden
rhalb oder sste.
Oritten
erzustellen?
ie der igs-
igen

ngen

1

es

dnung.

ıngen haftlich

über die

E)

ng

S

ndes

zip in